

**Geschäftsnummer:**  
**2 Qs 153/02**

Amtsgericht Ravensburg:  
1 Gs 765/02

Staatsanwaltschaft Ravensburg:  
31 Js 15884/02



## **Landgericht Ravensburg**

Marienplatz 7, 88212 Ravensburg  
2. Große Strafkammer

# **Beschluss** vom 09.12.2002

Im Ermittlungsverfahren gegen

1. **R. K.**
2. **C. K.**

wegen Verdachts der Strafvereitelung

**wird die Beschwerde der Firma T-Online International AG gegen den Beschluss des Amtsgerichts Ravensburg vom 30.10.2002 kostenpflichtig als unbegründet verworfen.**

### **GRÜNDE:**

Die Staatsanwaltschaft Ravensburg führt gegen das Ehepaar K. ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Strafvereitelung. K. ist neben seinem Hauptberuf als Polizeibeamter nebenberuflich als Ehe- und Paarberater tätig. In diesem Zusammenhang bekam das Ehepaar K. auch Kontakt zu dem gesondert verfolgten Ehepaar N.. Gegen Ehepaar N. wird bei der Staatsanwaltschaft Konstanz ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Kindstötung geführt. Im Verlauf der Ermittlungen ergab sich ein Verdacht gegen K. im Hinblick auf eine etwaige Strafvereitelung, da Anhaltspunkte bestehen, dass K. in seiner Eigenschaft als Ehe- und Paarberater von den dem Ehepaar N. zur Last gelegten Straftaten Kenntnis erlangt hatte und diese Kenntnis nicht entsprechend seiner Verpflichtung als Polizeibeamter den Ermittlungsbehörden weitergegeben hat.

Um den Sachverhalt aufzuklären, erließ das Amtsgericht Ravensburg auf Antrag der Staatsanwaltschaft Ravensburg am 30.10.2002 einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss betreffend die Geschäftsräume mit Nebenräumen der Firmen T-Online International und web.de.

Gegenstand der Beschlagnahme sind sämtliche bei den zuvor genannten sogenannten Providern technisch verfügbaren Daten der E-Mail-Adressen @t-online.de und @web.de.

Gegen diese Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung wendet sich die Beschwerdeführerin T-Online International AG mit ihrer am 21.11.2002 beim Amtsgericht Ravensburg eingegangenen Beschwerde vom 20.11.2002.

Die Beschwerde ist zulässig. Die Firma T-Online International AG ist von der Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung betroffen. In der Sache hat die Beschwerde jedoch keinen Erfolg.

Der Beschwerdeführerin ist zwar insoweit zuzustimmen, als die Übermittlung von Nachrichten auf dem Wege der E-Mail-Technik dem Grunde nach mit den Mitteln der Telekommunikation erfolgt. Dies führt bei der vorliegenden Sachverhaltskonstellation aber nicht dazu, dass die Beschlagnahme solcher Nachrichten beim sogenannten Provider nur in dem eingeschränkten Umfang wie dies die Vorschrift des § 100 a StPO mit den dort abschließend aufgeführten Katalogtaten zulässt.

§ 100 a StPO betrifft die Überwachung des Fernmeldeverkehrs. Es geht letztendlich um das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes und damit um einen Eingriff in das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses des Artikel 10 GG. Im Fernmeldeverkehr wird das geschriebene Wort durch das gesprochene Wort ersetzt. Das nicht öffentlich gesprochene Wort unterliegt einem besonderen grundrechtlichen Schutz, insbesondere dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 GG), da Personen eines Gesprächs gerade auf Aufzeichnungen verzichten, möglicherweise auch, um zu verhindern, dass Dritte, die an dem Gespräch nicht teilgenommen haben, vom Inhalt des Gesprächs durch das Lesen schriftlicher Aufzeichnungen Kenntnis nehmen können.

Beim E-Mail ist dies nicht so. Das E-Mail ersetzt nicht den Schriftverkehr, sondern vereinfacht ihn. Der Verfasser eines E-Mails schreibt die zu versendende Nachricht auf seinem PC, schickt diesen an den Provider, welcher wiederum die Nachricht an den Empfänger weiterleitet. In die Informationskette ist stets der Provider dazwischen geschaltet. Sowohl Absender als auch Empfänger der Nachricht können jederzeit die Nachricht ausdrucken. In diesem Fall liegt eine schriftliche Dokumentation der Nachricht vor. Durch die E-Mail-Technik wird der Briefverkehr nicht ersetzt, sondern verkürzt. Schon das Wort Gebilde E-Mail zeigt, dass es sich um Post (das deutsche Wort Post wird durch das englische Wort Mail ersetzt) handelt. Statt schriftlicher Post liegt elektronische Post vor. Nutzer der E-Mail-Technik sparen Porto und verkürzen in der Regel den Postweg. Daher ist die E-Mail-Technik der Informationsübermittlung des traditionellen Postverkehrs vergleichbar und entspricht nicht der Informationsübermittlung via Fernsprecher.

Unterschieden werden müssen drei Phasen. Die Phase 1 betrifft das Erstellen der Nachricht

beim Absender. Sie lagert dann zunächst als Entwurf auf seinem PC. Er selbst entscheidet dann, ob er online gehen möchte und die Nachricht an den Provider versenden möchte. Tut er letzteres, befindet sich die Nachricht in der Phase 2 auf dem Server des Providers. Von dort wird sie in der Phase 3 an den Empfänger weitergeleitet, der in dieser Phase entscheidet, ob er Nachrichten, die für ihn auf dem Server des Providers liegen, abholt. Es handelt sich also um eine Form der Versendung von Nachrichten entsprechend dem Postweg mit dem Ergebnis einer postlagernden Zustellung. Solange sich die Nachrichten beim Provider auf dessen Server befinden, entspricht dieser Zustand dem eines im Briefverteilungszentrum lagernden Briefes.

Die Kammer ist daher nicht der Ansicht, dass die Beschlagnahme solcher Nachrichten nur im Rahmen der Katalogtaten des § 100 a StPO erfolgen kann. Sie schließt sich vielmehr der Auffassung an, die auf diesen Fall die §§ 94, 98 StPO anwenden möchte.

Eine direkte Anwendung der zuletzt genannten Vorschriften kommt allerdings nicht in Betracht. Diese passen nur auf die Beschlagnahme eines verkörperten Gegenstands. Solange die Nachrichten nicht ausgedruckt sind, liegt eine Verkörperung nicht vor. In der Zeit, in der sich die Nachrichten auf dem Server des Providers befinden, liegt allenfalls ein Vorstadium der Verkörperung vor.

Diesen Fall hat das Gesetz nicht geregelt. Er wird auch nicht durch die §§ 99 oder 100 g StPO erfasst. § 100 g StPO erweitert im Ergebnis die Möglichkeit, Feststellungen zu Fernmeldeverbindungen zu treffen. Wie ausgeführt, handelt es sich nach Ansicht der Kammer aber nicht um einen Fernmeldevorgang im eigentlichen Sinne. § 99 StPO bezieht sich auf die Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen, die sich im Gewahrsam von Personen oder Unternehmen befinden, die geschäftsmäßig Post oder Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken. Auch § 99 StPO verlangt im Ergebnis verkörperte Gegenstände, auf die sich die Beschlagnahme bezieht.

Wie ausgeführt, ist der Vorgang des E-Mails mit dem Gedanken, der § 99 StPO zugrunde liegt, durchaus vergleichbar. Auch beim E-Mail, soweit es um die Beschlagnahme von Daten geht, die sich noch auf dem Server des Providers befinden, sollen Nachrichten zum Gegenstand der Beschlagnahme gemacht werden, welche sich nicht mehr beim Versender aber noch nicht beim Empfänger, sondern beim Boten in Gestalt des Providers befinden. Da keine der vorgenannten Vorschriften, also weder §§ 94 und 98 StPO noch § 99 StPO den verfahrensgegenständlichen Fall abdeckt, besteht somit eine Gesetzeslücke. Die gesetzlichen Regelungen hinken der Technik nach. Im Hinblick auf den Regelungsgehalt des § 99 StPO und der Vergleichbarkeit der Vorgänge kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber den verfahrensgegenständlichen Fall entsprechend den Fällen, die in § 99 StPO erfasst sind, geregelt hätte, wenn er ihn bei Erlass des Gesetzes gekannt hätte.

In diesem Fall ist es gerechtfertigt, eine sogenannte Analogie anzuwenden. Mit Hilfe dieser Analogie wird die Gesetzeslücke geschlossen. Die Kammer schließt sich daher der Auffassung an, die in Fällen wie den vorliegenden die Durchsuchung und Beschlagnahme auf die §§ 94, 98, 99 StPO entsprechend stützt. Sie befindet sich hier im Einklang mit der Generalbundesanwaltschaft und dem Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof (nachzulesen unter [www.artikel5.de/artikel/ecoveranstaltung2002.html](http://www.artikel5.de/artikel/ecoveranstaltung2002.html), anderer Ansicht LG Hanau, NJW 1999,3647).

**Daher ist die amtsgerichtliche Entscheidung im Ergebnis richtig. Bei künftigen Beschlüssen sollte jedoch die analoge Anwendung der Vorschriften unter Hinzufügung des § 99 StPO im Beschlusstext deutlich gemacht werden.**

- Karitter -

Vorsitzender Richter am LG

- Schall -

Richter am LG

- Müller -

Richter am LG

**Geschäftsnummer:**  
**2 Qs 153/02**

Amtsgericht Ravensburg:  
1 Gs 765/02

Staatsanwaltschaft Ravensburg:  
31 Js 15884/02



## **Landgericht Ravensburg**

Marienplatz 7, 88212 Ravensburg  
2. Große Strafkammer

### **Beschluss** vom 09.12.2002

Im Ermittlungsverfahren gegen

1. **R. K.**
2. **C. K.**

wegen Verdachts der Strafvereitelung

**wird die Beschwerde der Firma T-Online International AG gegen den Beschluss des Amtsgerichts Ravensburg vom 30.10.2002 kostenpflichtig als unbegründet verworfen.**

#### **GRÜNDE:**

Die Staatsanwaltschaft Ravensburg führt gegen das Ehepaar K. ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Strafvereitelung. K. ist neben seinem Hauptberuf als Polizeibeamter nebenberuflich als Ehe- und Paarberater tätig. In diesem Zusammenhang bekam das Ehepaar K. auch Kontakt zu dem gesondert verfolgten Ehepaar N.. Gegen Ehepaar N. wird bei der Staatsanwaltschaft Konstanz ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Kindstötung geführt. Im Verlauf der Ermittlungen ergab sich ein Verdacht gegen K. im Hinblick auf eine etwaige Strafvereitelung, da Anhaltspunkte bestehen, dass K. in seiner Eigenschaft als Ehe- und Paarberater von den dem Ehepaar N. zur Last gelegten Straftaten Kenntnis erlangt hatte und diese Kenntnis nicht entsprechend seiner Verpflichtung als Polizeibeamter den Ermittlungsbehörden weitergegeben hat.

Um den Sachverhalt aufzuklären, erließ das Amtsgericht Ravensburg auf Antrag der Staatsanwaltschaft Ravensburg am 30.10.2002 einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss betreffend die Geschäftsräume mit Nebenräumen der Firmen T-Online International und web.de.

Gegenstand der Beschlagnahme sind sämtliche bei den zuvor genannten sogenannten Providern technisch verfügbaren Daten der E-Mail-Adressen @t-online.de und @web.de.

Gegen diese Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung wendet sich die Beschwerdeführerin T-Online International AG mit ihrer am 21.11.2002 beim Amtsgericht Ravensburg eingegangenen Beschwerde vom 20.11.2002.

Die Beschwerde ist zulässig. Die Firma T-Online International AG ist von der Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung betroffen. In der Sache hat die Beschwerde jedoch keinen Erfolg.

Der Beschwerdeführerin ist zwar insoweit zuzustimmen, als die Übermittlung von Nachrichten auf dem Wege der E-Mail-Technik dem Grunde nach mit den Mitteln der Telekommunikation erfolgt. Dies führt bei der vorliegenden Sachverhaltskonstellation aber nicht dazu, dass die Beschlagnahme solcher Nachrichten beim sogenannten Provider nur in dem eingeschränkten Umfang wie dies die Vorschrift des § 100 a StPO mit den dort abschließend aufgeführten Katalogtaten zulässt.

§ 100 a StPO betrifft die Überwachung des Fernmeldeverkehrs. Es geht letztendlich um das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes und damit um einen Eingriff in das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses des Artikel 10 GG. Im Fernmeldeverkehr wird das geschriebene Wort durch das gesprochene Wort ersetzt. Das nicht öffentlich gesprochene Wort unterliegt einem besonderen grundrechtlichen Schutz, insbesondere dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 GG), da Personen eines Gesprächs gerade auf Aufzeichnungen verzichten, möglicherweise auch, um zu verhindern, dass Dritte, die an dem Gespräch nicht teilgenommen haben, vom Inhalt des Gesprächs durch das Lesen schriftlicher Aufzeichnungen Kenntnis nehmen können.

Beim E-Mail ist dies nicht so. Das E-Mail ersetzt nicht den Schriftverkehr, sondern vereinfacht ihn. Der Verfasser eines E-Mails schreibt die zu versendende Nachricht auf seinem PC, schickt diesen an den Provider, welcher wiederum die Nachricht an den Empfänger weiterleitet. In die Informationskette ist stets der Provider dazwischen geschaltet. Sowohl Absender als auch Empfänger der Nachricht können jederzeit die Nachricht ausdrucken. In diesem Fall liegt eine schriftliche Dokumentation der Nachricht vor. Durch die E-Mail-Technik wird der Briefverkehr nicht ersetzt, sondern verkürzt. Schon das Wort Gebilde E-Mail zeigt, dass es sich um Post (das deutsche Wort Post wird durch das englische Wort Mail ersetzt) handelt. Statt schriftlicher Post liegt elektronische Post vor. Nutzer der E-Mail-Technik sparen Porto und verkürzen in der Regel den Postweg. Daher ist die E-Mail-Technik der Informationsübermittlung des traditionellen Postverkehrs vergleichbar und entspricht nicht der Informationsübermittlung via Fernsprecher.

Unterschieden werden müssen drei Phasen. Die Phase 1 betrifft das Erstellen der Nachricht

beim Absender. Sie lagert dann zunächst als Entwurf auf seinem PC. Er selbst entscheidet dann, ob er online gehen möchte und die Nachricht an den Provider versenden möchte. Tut er letzteres, befindet sich die Nachricht in der Phase 2 auf dem Server des Providers. Von dort wird sie in der Phase 3 an den Empfänger weitergeleitet, der in dieser Phase entscheidet, ob er Nachrichten, die für ihn auf dem Server des Providers liegen, abholt. Es handelt sich also um eine Form der Versendung von Nachrichten entsprechend dem Postweg mit dem Ergebnis einer postlagernden Zustellung. Solange sich die Nachrichten beim Provider auf dessen Server befinden, entspricht dieser Zustand dem eines im Briefverteilungszentrum lagernden Briefes.

Die Kammer ist daher nicht der Ansicht, dass die Beschlagnahme solcher Nachrichten nur im Rahmen der Katalogtaten des § 100 a StPO erfolgen kann. Sie schließt sich vielmehr der Auffassung an, die auf diesen Fall die §§ 94, 98 StPO anwenden möchte.

Eine direkte Anwendung der zuletzt genannten Vorschriften kommt allerdings nicht in Betracht. Diese passen nur auf die Beschlagnahme eines verkörperten Gegenstands. Solange die Nachrichten nicht ausgedruckt sind, liegt eine Verkörperung nicht vor. In der Zeit, in der sich die Nachrichten auf dem Server des Providers befinden, liegt allenfalls ein Vorstadium der Verkörperung vor.

Diesen Fall hat das Gesetz nicht geregelt. Er wird auch nicht durch die §§ 99 oder 100 g StPO erfasst. § 100 g StPO erweitert im Ergebnis die Möglichkeit, Feststellungen zu Fernmeldeverbindungen zu treffen. Wie ausgeführt, handelt es sich nach Ansicht der Kammer aber nicht um einen Fernmeldevorgang im eigentlichen Sinne. § 99 StPO bezieht sich auf die Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen, die sich im Gewahrsam von Personen oder Unternehmen befinden, die geschäftsmäßig Post oder Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken. Auch § 99 StPO verlangt im Ergebnis verkörperte Gegenstände, auf die sich die Beschlagnahme bezieht.

Wie ausgeführt, ist der Vorgang des E-Mails mit dem Gedanken, der § 99 StPO zugrunde liegt, durchaus vergleichbar. Auch beim E-Mail, soweit es um die Beschlagnahme von Daten geht, die sich noch auf dem Server des Providers befinden, sollen Nachrichten zum Gegenstand der Beschlagnahme gemacht werden, welche sich nicht mehr beim Versender aber noch nicht beim Empfänger, sondern beim Boten in Gestalt des Providers befinden. Da keine der vorgenannten Vorschriften, also weder §§ 94 und 98 StPO noch § 99 StPO den verfahrensgegenständlichen Fall abdeckt, besteht somit eine Gesetzeslücke. Die gesetzlichen Regelungen hinken der Technik nach. Im Hinblick auf den Regelungsgehalt des § 99 StPO und der Vergleichbarkeit der Vorgänge kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber den verfahrensgegenständlichen Fall entsprechend den Fällen, die in § 99 StPO erfasst sind, geregelt hätte, wenn er ihn bei Erlass des Gesetzes gekannt hätte.

In diesem Fall ist es gerechtfertigt, eine sogenannte Analogie anzuwenden. Mit Hilfe dieser Analogie wird die Gesetzeslücke geschlossen. Die Kammer schließt sich daher der Auffassung an, die in Fällen wie den vorliegenden die Durchsuchung und Beschlagnahme auf die §§ 94, 98, 99 StPO entsprechend stützt. Sie befindet sich hier im Einklang mit der Generalbundesanwaltschaft und dem Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof (nachzulesen unter [www.artikel5.de/artikel/ecoveranstaltung2002.html](http://www.artikel5.de/artikel/ecoveranstaltung2002.html), anderer Ansicht LG Hanau, NJW 1999,3647).

**Daher ist die amtsgerichtliche Entscheidung im Ergebnis richtig. Bei künftigen Beschlüssen sollte jedoch die analoge Anwendung der Vorschriften unter Hinzufügung des § 99 StPO im Beschlusstext deutlich gemacht werden.**

- Karitter -

Vorsitzender Richter am LG

- Schall -

Richter am LG

- Müller -

Richter am LG

**Geschäftsnummer:**  
**2 Qs 153/02**

Amtsgericht Ravensburg:  
1 Gs 765/02

Staatsanwaltschaft Ravensburg:  
31 Js 15884/02



## **Landgericht Ravensburg**

Marienplatz 7, 88212 Ravensburg  
2. Große Strafkammer

# **Beschluss** vom 09.12.2002

Im Ermittlungsverfahren gegen

1. **R. K.**
2. **C. K.**

wegen Verdachts der Strafvereitelung

**wird die Beschwerde der Firma T-Online International AG gegen den Beschluss des Amtsgerichts Ravensburg vom 30.10.2002 kostenpflichtig als unbegründet verworfen.**

### **GRÜNDE:**

Die Staatsanwaltschaft Ravensburg führt gegen das Ehepaar K. ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Strafvereitelung. K. ist neben seinem Hauptberuf als Polizeibeamter nebenberuflich als Ehe- und Paarberater tätig. In diesem Zusammenhang bekam das Ehepaar K. auch Kontakt zu dem gesondert verfolgten Ehepaar N.. Gegen Ehepaar N. wird bei der Staatsanwaltschaft Konstanz ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Kindstötung geführt. Im Verlauf der Ermittlungen ergab sich ein Verdacht gegen K. im Hinblick auf eine etwaige Strafvereitelung, da Anhaltspunkte bestehen, dass K. in seiner Eigenschaft als Ehe- und Paarberater von den dem Ehepaar N. zur Last gelegten Straftaten Kenntnis erlangt hatte und diese Kenntnis nicht entsprechend seiner Verpflichtung als Polizeibeamter den Ermittlungsbehörden weitergegeben hat.

Um den Sachverhalt aufzuklären, erließ das Amtsgericht Ravensburg auf Antrag der Staatsanwaltschaft Ravensburg am 30.10.2002 einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss betreffend die Geschäftsräume mit Nebenräumen der Firmen T-Online International und web.de.

Gegenstand der Beschlagnahme sind sämtliche bei den zuvor genannten sogenannten Providern technisch verfügbaren Daten der E-Mail-Adressen @t-online.de und @web.de.

Gegen diese Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung wendet sich die Beschwerdeführerin T-Online International AG mit ihrer am 21.11.2002 beim Amtsgericht Ravensburg eingegangenen Beschwerde vom 20.11.2002.

Die Beschwerde ist zulässig. Die Firma T-Online International AG ist von der Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung betroffen. In der Sache hat die Beschwerde jedoch keinen Erfolg.

Der Beschwerdeführerin ist zwar insoweit zuzustimmen, als die Übermittlung von Nachrichten auf dem Wege der E-Mail-Technik dem Grunde nach mit den Mitteln der Telekommunikation erfolgt. Dies führt bei der vorliegenden Sachverhaltskonstellation aber nicht dazu, dass die Beschlagnahme solcher Nachrichten beim sogenannten Provider nur in dem eingeschränkten Umfang wie dies die Vorschrift des § 100 a StPO mit den dort abschließend aufgeführten Katalogtaten zulässt.

§ 100 a StPO betrifft die Überwachung des Fernmeldeverkehrs. Es geht letztendlich um das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes und damit um einen Eingriff in das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses des Artikel 10 GG. Im Fernmeldeverkehr wird das geschriebene Wort durch das gesprochene Wort ersetzt. Das nicht öffentlich gesprochene Wort unterliegt einem besonderen grundrechtlichen Schutz, insbesondere dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 GG), da Personen eines Gesprächs gerade auf Aufzeichnungen verzichten, möglicherweise auch, um zu verhindern, dass Dritte, die an dem Gespräch nicht teilgenommen haben, vom Inhalt des Gesprächs durch das Lesen schriftlicher Aufzeichnungen Kenntnis nehmen können.

Beim E-Mail ist dies nicht so. Das E-Mail ersetzt nicht den Schriftverkehr, sondern vereinfacht ihn. Der Verfasser eines E-Mails schreibt die zu versendende Nachricht auf seinem PC, schickt diesen an den Provider, welcher wiederum die Nachricht an den Empfänger weiterleitet. In die Informationskette ist stets der Provider dazwischen geschaltet. Sowohl Absender als auch Empfänger der Nachricht können jederzeit die Nachricht ausdrucken. In diesem Fall liegt eine schriftliche Dokumentation der Nachricht vor. Durch die E-Mail-Technik wird der Briefverkehr nicht ersetzt, sondern verkürzt. Schon das Wort Gebilde E-Mail zeigt, dass es sich um Post (das deutsche Wort Post wird durch das englische Wort Mail ersetzt) handelt. Statt schriftlicher Post liegt elektronische Post vor. Nutzer der E-Mail-Technik sparen Porto und verkürzen in der Regel den Postweg. Daher ist die E-Mail-Technik der Informationsübermittlung des traditionellen Postverkehrs vergleichbar und entspricht nicht der Informationsübermittlung via Fernsprecher.

Unterschieden werden müssen drei Phasen. Die Phase 1 betrifft das Erstellen der Nachricht

beim Absender. Sie lagert dann zunächst als Entwurf auf seinem PC. Er selbst entscheidet dann, ob er online gehen möchte und die Nachricht an den Provider versenden möchte. Tut er letzteres, befindet sich die Nachricht in der Phase 2 auf dem Server des Providers. Von dort wird sie in der Phase 3 an den Empfänger weitergeleitet, der in dieser Phase entscheidet, ob er Nachrichten, die für ihn auf dem Server des Providers liegen, abholt. Es handelt sich also um eine Form der Versendung von Nachrichten entsprechend dem Postweg mit dem Ergebnis einer postlagernden Zustellung. Solange sich die Nachrichten beim Provider auf dessen Server befinden, entspricht dieser Zustand dem eines im Briefverteilungszentrum lagernden Briefes.

Die Kammer ist daher nicht der Ansicht, dass die Beschlagnahme solcher Nachrichten nur im Rahmen der Katalogtaten des § 100 a StPO erfolgen kann. Sie schließt sich vielmehr der Auffassung an, die auf diesen Fall die §§ 94, 98 StPO anwenden möchte.

Eine direkte Anwendung der zuletzt genannten Vorschriften kommt allerdings nicht in Betracht. Diese passen nur auf die Beschlagnahme eines verkörperten Gegenstands. Solange die Nachrichten nicht ausgedruckt sind, liegt eine Verkörperung nicht vor. In der Zeit, in der sich die Nachrichten auf dem Server des Providers befinden, liegt allenfalls ein Vorstadium der Verkörperung vor.

Diesen Fall hat das Gesetz nicht geregelt. Er wird auch nicht durch die §§ 99 oder 100 g StPO erfasst. § 100 g StPO erweitert im Ergebnis die Möglichkeit, Feststellungen zu Fernmeldeverbindungen zu treffen. Wie ausgeführt, handelt es sich nach Ansicht der Kammer aber nicht um einen Fernmeldevorgang im eigentlichen Sinne. § 99 StPO bezieht sich auf die Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen, die sich im Gewahrsam von Personen oder Unternehmen befinden, die geschäftsmäßig Post oder Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken. Auch § 99 StPO verlangt im Ergebnis verkörperte Gegenstände, auf die sich die Beschlagnahme bezieht.

Wie ausgeführt, ist der Vorgang des E-Mails mit dem Gedanken, der § 99 StPO zugrunde liegt, durchaus vergleichbar. Auch beim E-Mail, soweit es um die Beschlagnahme von Daten geht, die sich noch auf dem Server des Providers befinden, sollen Nachrichten zum Gegenstand der Beschlagnahme gemacht werden, welche sich nicht mehr beim Versender aber noch nicht beim Empfänger, sondern beim Boten in Gestalt des Providers befinden. Da keine der vorgenannten Vorschriften, also weder §§ 94 und 98 StPO noch § 99 StPO den verfahrensgegenständlichen Fall abdeckt, besteht somit eine Gesetzeslücke. Die gesetzlichen Regelungen hinken der Technik nach. Im Hinblick auf den Regelungsgehalt des § 99 StPO und der Vergleichbarkeit der Vorgänge kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber den verfahrensgegenständlichen Fall entsprechend den Fällen, die in § 99 StPO erfasst sind, geregelt hätte, wenn er ihn bei Erlass des Gesetzes gekannt hätte.

In diesem Fall ist es gerechtfertigt, eine sogenannte Analogie anzuwenden. Mit Hilfe dieser Analogie wird die Gesetzeslücke geschlossen. Die Kammer schließt sich daher der Auffassung an, die in Fällen wie den vorliegenden die Durchsuchung und Beschlagnahme auf die §§ 94, 98, 99 StPO entsprechend stützt. Sie befindet sich hier im Einklang mit der Generalbundesanwaltschaft und dem Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof (nachzulesen unter [www.artikel5.de/artikel/ecoveranstaltung2002.html](http://www.artikel5.de/artikel/ecoveranstaltung2002.html), anderer Ansicht LG Hanau, NJW 1999,3647).

**Daher ist die amtsgerichtliche Entscheidung im Ergebnis richtig. Bei künftigen Beschlüssen sollte jedoch die analoge Anwendung der Vorschriften unter Hinzufügung des § 99 StPO im Beschlusstext deutlich gemacht werden.**

- Karitter -

Vorsitzender Richter am LG

- Schall -

Richter am LG

- Müller -

Richter am LG

**Geschäftsnummer:**  
**2 Qs 153/02**

Amtsgericht Ravensburg:  
1 Gs 765/02

Staatsanwaltschaft Ravensburg:  
31 Js 15884/02



## **Landgericht Ravensburg**

Marienplatz 7, 88212 Ravensburg  
2. Große Strafkammer

# **Beschluss** vom 09.12.2002

Im Ermittlungsverfahren gegen

1. **R. K.**
2. **C. K.**

wegen Verdachts der Strafvereitelung

**wird die Beschwerde der Firma T-Online International AG gegen den Beschluss des Amtsgerichts Ravensburg vom 30.10.2002 kostenpflichtig als unbegründet verworfen.**

### **GRÜNDE:**

Die Staatsanwaltschaft Ravensburg führt gegen das Ehepaar K. ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Strafvereitelung. K. ist neben seinem Hauptberuf als Polizeibeamter nebenberuflich als Ehe- und Paarberater tätig. In diesem Zusammenhang bekam das Ehepaar K. auch Kontakt zu dem gesondert verfolgten Ehepaar N.. Gegen Ehepaar N. wird bei der Staatsanwaltschaft Konstanz ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Kindstötung geführt. Im Verlauf der Ermittlungen ergab sich ein Verdacht gegen K. im Hinblick auf eine etwaige Strafvereitelung, da Anhaltspunkte bestehen, dass K. in seiner Eigenschaft als Ehe- und Paarberater von den dem Ehepaar N. zur Last gelegten Straftaten Kenntnis erlangt hatte und diese Kenntnis nicht entsprechend seiner Verpflichtung als Polizeibeamter den Ermittlungsbehörden weitergegeben hat.

Um den Sachverhalt aufzuklären, erließ das Amtsgericht Ravensburg auf Antrag der Staatsanwaltschaft Ravensburg am 30.10.2002 einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss betreffend die Geschäftsräume mit Nebenräumen der Firmen T-Online International und web.de.

Gegenstand der Beschlagnahme sind sämtliche bei den zuvor genannten sogenannten Providern technisch verfügbaren Daten der E-Mail-Adressen @t-online.de und @web.de.

Gegen diese Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung wendet sich die Beschwerdeführerin T-Online International AG mit ihrer am 21.11.2002 beim Amtsgericht Ravensburg eingegangenen Beschwerde vom 20.11.2002.

Die Beschwerde ist zulässig. Die Firma T-Online International AG ist von der Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung betroffen. In der Sache hat die Beschwerde jedoch keinen Erfolg.

Der Beschwerdeführerin ist zwar insoweit zuzustimmen, als die Übermittlung von Nachrichten auf dem Wege der E-Mail-Technik dem Grunde nach mit den Mitteln der Telekommunikation erfolgt. Dies führt bei der vorliegenden Sachverhaltskonstellation aber nicht dazu, dass die Beschlagnahme solcher Nachrichten beim sogenannten Provider nur in dem eingeschränkten Umfang wie dies die Vorschrift des § 100 a StPO mit den dort abschließend aufgeführten Katalogtaten zulässt.

§ 100 a StPO betrifft die Überwachung des Fernmeldeverkehrs. Es geht letztendlich um das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes und damit um einen Eingriff in das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses des Artikel 10 GG. Im Fernmeldeverkehr wird das geschriebene Wort durch das gesprochene Wort ersetzt. Das nicht öffentlich gesprochene Wort unterliegt einem besonderen grundrechtlichen Schutz, insbesondere dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 GG), da Personen eines Gesprächs gerade auf Aufzeichnungen verzichten, möglicherweise auch, um zu verhindern, dass Dritte, die an dem Gespräch nicht teilgenommen haben, vom Inhalt des Gesprächs durch das Lesen schriftlicher Aufzeichnungen Kenntnis nehmen können.

Beim E-Mail ist dies nicht so. Das E-Mail ersetzt nicht den Schriftverkehr, sondern vereinfacht ihn. Der Verfasser eines E-Mails schreibt die zu versendende Nachricht auf seinem PC, schickt diesen an den Provider, welcher wiederum die Nachricht an den Empfänger weiterleitet. In die Informationskette ist stets der Provider dazwischen geschaltet. Sowohl Absender als auch Empfänger der Nachricht können jederzeit die Nachricht ausdrucken. In diesem Fall liegt eine schriftliche Dokumentation der Nachricht vor. Durch die E-Mail-Technik wird der Briefverkehr nicht ersetzt, sondern verkürzt. Schon das Wort Gebilde E-Mail zeigt, dass es sich um Post (das deutsche Wort Post wird durch das englische Wort Mail ersetzt) handelt. Statt schriftlicher Post liegt elektronische Post vor. Nutzer der E-Mail-Technik sparen Porto und verkürzen in der Regel den Postweg. Daher ist die E-Mail-Technik der Informationsübermittlung des traditionellen Postverkehrs vergleichbar und entspricht nicht der Informationsübermittlung via Fernsprecher.

Unterschieden werden müssen drei Phasen. Die Phase 1 betrifft das Erstellen der Nachricht

beim Absender. Sie lagert dann zunächst als Entwurf auf seinem PC. Er selbst entscheidet dann, ob er online gehen möchte und die Nachricht an den Provider versenden möchte. Tut er letzteres, befindet sich die Nachricht in der Phase 2 auf dem Server des Providers. Von dort wird sie in der Phase 3 an den Empfänger weitergeleitet, der in dieser Phase entscheidet, ob er Nachrichten, die für ihn auf dem Server des Providers liegen, abholt. Es handelt sich also um eine Form der Versendung von Nachrichten entsprechend dem Postweg mit dem Ergebnis einer postlagernden Zustellung. Solange sich die Nachrichten beim Provider auf dessen Server befinden, entspricht dieser Zustand dem eines im Briefverteilungszentrum lagernden Briefes.

Die Kammer ist daher nicht der Ansicht, dass die Beschlagnahme solcher Nachrichten nur im Rahmen der Katalogtaten des § 100 a StPO erfolgen kann. Sie schließt sich vielmehr der Auffassung an, die auf diesen Fall die §§ 94, 98 StPO anwenden möchte.

Eine direkte Anwendung der zuletzt genannten Vorschriften kommt allerdings nicht in Betracht. Diese passen nur auf die Beschlagnahme eines verkörperten Gegenstands. Solange die Nachrichten nicht ausgedruckt sind, liegt eine Verkörperung nicht vor. In der Zeit, in der sich die Nachrichten auf dem Server des Providers befinden, liegt allenfalls ein Vorstadium der Verkörperung vor.

Diesen Fall hat das Gesetz nicht geregelt. Er wird auch nicht durch die §§ 99 oder 100 g StPO erfasst. § 100 g StPO erweitert im Ergebnis die Möglichkeit, Feststellungen zu Fernmeldeverbindungen zu treffen. Wie ausgeführt, handelt es sich nach Ansicht der Kammer aber nicht um einen Fernmeldevorgang im eigentlichen Sinne. § 99 StPO bezieht sich auf die Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen, die sich im Gewahrsam von Personen oder Unternehmen befinden, die geschäftsmäßig Post oder Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken. Auch § 99 StPO verlangt im Ergebnis verkörperte Gegenstände, auf die sich die Beschlagnahme bezieht.

Wie ausgeführt, ist der Vorgang des E-Mails mit dem Gedanken, der § 99 StPO zugrunde liegt, durchaus vergleichbar. Auch beim E-Mail, soweit es um die Beschlagnahme von Daten geht, die sich noch auf dem Server des Providers befinden, sollen Nachrichten zum Gegenstand der Beschlagnahme gemacht werden, welche sich nicht mehr beim Versender aber noch nicht beim Empfänger, sondern beim Boten in Gestalt des Providers befinden. Da keine der vorgenannten Vorschriften, also weder §§ 94 und 98 StPO noch § 99 StPO den verfahrensgegenständlichen Fall abdeckt, besteht somit eine Gesetzeslücke. Die gesetzlichen Regelungen hinken der Technik nach. Im Hinblick auf den Regelungsgehalt des § 99 StPO und der Vergleichbarkeit der Vorgänge kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber den verfahrensgegenständlichen Fall entsprechend den Fällen, die in § 99 StPO erfasst sind, geregelt hätte, wenn er ihn bei Erlass des Gesetzes gekannt hätte.

In diesem Fall ist es gerechtfertigt, eine sogenannte Analogie anzuwenden. Mit Hilfe dieser Analogie wird die Gesetzeslücke geschlossen. Die Kammer schließt sich daher der Auffassung an, die in Fällen wie den vorliegenden die Durchsuchung und Beschlagnahme auf die §§ 94, 98, 99 StPO entsprechend stützt. Sie befindet sich hier im Einklang mit der Generalbundesanwaltschaft und dem Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof (nachzulesen unter [www.artikel5.de/artikel/ecoveranstaltung2002.html](http://www.artikel5.de/artikel/ecoveranstaltung2002.html), anderer Ansicht LG Hanau, NJW 1999,3647).

**Daher ist die amtsgerichtliche Entscheidung im Ergebnis richtig. Bei künftigen Beschlüssen sollte jedoch die analoge Anwendung der Vorschriften unter Hinzufügung des § 99 StPO im Beschlusstext deutlich gemacht werden.**

- Karitter -

Vorsitzender Richter am LG

- Schall -

Richter am LG

- Müller -

Richter am LG